

Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

1. Veranstalter

Patchwork Gilde Deutschland e. V. (nachfolgend „PWG“ genannt)
Kampstraße 34, 44137 Dortmund
Telefon 0231-4080262, Fax 0231-4272376
E-Mail post@patchworkgilde.de

2. Ausstellungsort

Den Ausstellungsort ist dem verwandten Anmeldeformular zu entnehmen.

3. Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten werden separat mit dem Versand der Ausstellungsunterlagen mitgeteilt.

4. Anmeldung

Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Form unter Verwendung des Anmeldeformulars akzeptiert. Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt, mit Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Anmeldungen, welche vorab per Fax oder E-Mail übermittelt werden, sind im Original nachzureichen.

5. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahme-/Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

6. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die PWG. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden. Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die erfolgte Erteilung nicht mehr gegeben sind.

7. Standzuweisung

Standzuweisungen erfolgen durch die PWG nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Den Ausstellern wird unabhängig von dem unterzeichneten Anmeldeformular mit bzw. ohne eine Standkonstruktion aus Messe-Trennwänden überlassen. Darüber hinaus gehende Wünsche des Ausstellers (Möblierung, Standbauten etc.) sind über die PWG termingerecht zu beantragen und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen und Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass kann dadurch nicht geltend gemacht werden.

8. Standgestaltung

Jeder Aussteller ist selbst dafür verantwortlich, dass durch ihn und seine Mitarbeiter, seinen Ausstellungsstand und seine Ausstellungsobjekte nicht gegen gesetzliche und behördliche Verbote verstoßen wird. Die Gestaltung und Ausstattung der Stände ist Angelegenheit der Aussteller. Im Interesse eines ausdrucksvollen Gesamtbildes sind die Vorgaben der PWG zu befolgen. Das Bild der Ausstellungshalle und der Nachbarstände darf nicht beeinträchtigt werden. Sichtbare Teile von Ständen, Ausstellungsgegenständen und Schildern müssen sauber verkleidet werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

9. Reinigung und Abfallentsorgung

Die PWG sorgt für die Reinigung der Halle und Gänge im Ausstellungsbereich. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Sie muss täglich vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Müll und Verpackungsmaterial sind nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Eventuell auftretende Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet und nachträglich in Rechnung gestellt.

10. Beschallung, Film-, Video- und Musikdarbietungen

Der Betrieb einer Lautsprecheranlage der Aussteller ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Der Aussteller ist bei Genehmigung verpflichtet, die GEMA zu verständigen. Film-, Video- und Musikdarstellungen sind nur zulässig, wenn sie die Standnachbarn nicht stören. Gangflächen dürfen nicht als Zusatzräume genutzt werden.

11. Werbung

Werbung außerhalb der angemieteten Standflächen ist nicht gestattet. Die Verteilung von Werbeprospekten (z. B. Prospekte, Lose usw.) ist nur innerhalb des Standes gestattet.

12. Mitaussteller, Untervermietung und Überlassung des Standes

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der PWG seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen, zu verlegen, noch Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Die Aufnahme eines Mit-Ausstellers ist nur durch schriftliche Zustimmung der PWG möglich.

13. Technische Leistungen und Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der PWG. Werden vom Aussteller Anschlüsse gewünscht, sind diese für eigene Rechnung bei rechtzeitiger Anmeldung mit den vom Veranstalter genannten Firmen zu installieren. Die gewünschten Anschlüsse sind vier Wochen vorher anzumelden. Der Aussteller haftet für Schäden bei unkontrollierter Energieentnahme.

14. Bewachung

Die allgemeine Überwachung übernimmt die PWG ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der PWG. Für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Jeder Aussteller wird auf die erhöhte Sorgfaltspflicht außerhalb der allgemeinen Bewachung hingewiesen.

15. Haftung

Die PWG übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Der Haftungsausschluss ist durch Bewachungsaufnahmen des Veranstalters nicht eingeschränkt.

16. Versicherungen

Den Ausstellern wird dringend nahegelegt, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

17. Vorbehalte, Änderungen, Höhere Gewalt

Ist eine generelle Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die PWG berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen. Der Aussteller kann hierdurch keine Schadensersatzansprüche herleiten. Muss die Ausstellung aus Gründen Höherer Gewalt oder aufgrund von der PWG nicht zu vertretender behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen oder zeitlich verlegt werden, so sind die Standmieten sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadenersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen.

Bei Ausfall der Ausstellung wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet. Weitere Ansprüche kann der Aussteller nicht gegenüber der PWG geltend machen.

18. Rücktritt

Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Aussteller ist ausgeschlossen. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von dem Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so hat der Aussteller den vollen Standmietbetrag und bis dahin entstandene Kosten zu zahlen. Gelingt der PWG eine Neuvermietung dieses Standes, ist der vom Vertrag zurückgetretene Aussteller verpflichtet, an die PWG 25 % der in Rechnung gestellten Standmiete zu zahlen. Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass der Veranstalter weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung von dem der umgesetzten Firma vorher zugeteilten Platzes erzielt. Eine Neuvermietung liegt solange nicht vor, wie Freiflächen zur Verfügung stehen.

19. Gastronomie

Bewirtschaftungsstände werden nicht zugelassen. Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art, steht nur der Ausstellungsgastronomie bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der PWG ermächtigt sind.

20. Standmiete, Zahlungsbedingungen

Die Mietpreise sind auf der Vorderseite des Anmeldeformulars angegeben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnung ist gleichzeitig Standbestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungserhalt zahlbar und der Rest lt. Zahlungstermin, der bei Rechnungserteilung angegeben wird. Die PWG kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorheriger Mahnung – über den Stand anderweitig verfügen. Die volle Bezahlung zum Stichtag ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

21. Mündliche Vereinbarungen und Absprachen

Mündliche Vereinbarungen und Absprachen, welche von den Teilnahme-/Ausstellungsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

22. Offene Forderungen

Bei offenen Forderungen sendet die PWG eine 1. Mahnung. Erfolgt keine Zahlung, beauftragt die PWG ein Inkassobüro. Das hat erhebliche Kosten für den Nichtzahler zur Folge. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, der PWG entstandenen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Soweit die PWG das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner pro erfolgte Mahnung, einen Betrag in Höhe von 10,00 € sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag in Höhe von 20,00 € zu zahlen. Für

die offenen Forderungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p. a. berechnet.

23. Hausordnung

Die PWG übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten. Spätestens eine Stunde nach Schluss der Ausstellung ist der Ausstellungsbereich zu verlassen. Übernachtung in der Ausstellung ist verboten.

24. Verwirkungsklausel

Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung sind Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Unterbleibt die schriftliche Form und/oder der Zeitraum der Geltendmachung, so sind die Ansprüche verwirkt.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahme-/Ausstellungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

26. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

Als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund vereinbart. Das gilt für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn es sich bei den Ausstellern um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Für die Auslegung der Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.